

AMTSBLATT

der Stadt

Brotterode-Trusetal

Jahrgang 13

Freitag, den 2. Oktober 2015

Nr. 10

www.brotterode-trusetal.de

k.koch@brotterode-trusetal.de

info@brotterode-trusetal.de

8. Schleppertreffen in Laudenbach



Am Sonntag, den 06.09.2015 fand das 8. Schleppertreffen auf dem Dorfplatz in Laudenbach statt. Trotz des schlechten Wetters kamen viele Besucher, darunter auch etliche fachkundige Gäste, um die zahlreichen Ausstellungsstücke, darunter auch einige Unikate, zu begutachten und versierte Gespräche zu führen.

An dieser Stelle möchte ich mich, auch im Namen des Stadtrates, bei den Organisatoren, dem Dorfverein Laudenbach e. V. und den zahlreichen fleißigen und Helfern und Sponsoren bedanken, die zum guten Gelingen dieser Veranstaltung beigetragen und somit einen kulturellen Höhepunkt in unserer Heimatstadt geschaffen haben.

Karl Koch
Bürgermeister



Fotos: Privat

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtratssitzung am 21.09.2015- Bekanntmachung der Beschlüsse -

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: 097/20/15

Betreff:

Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 09.03.2015

Beschluss:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der öffentlichen Stadtratssitzung vom 09.03.2015 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt und zum Beschluss erhoben.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	18
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Beschluss-Nr.: 098/20/15

Betreff:

Errichtung Fachmarktcenter - Beschluss zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem in der Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrag mit der PZ Marktbau Brotterode-Trusetal GmbH, Berlin und der Primus Immobilien AG, Berlin zu.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: 099/20/15

Betreff:

Errichtung Fachmarktcenter - Beschluss zur Erarbeitung eines Einzelhandelskonzeptes und zur Ausschreibung der Leistungen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich einer Kostenübernahme durch den Investor, dass ein Einzelhandelskonzept für das gesamte Stadtgebiet erarbeitet wird und die Stadt die Leistungen ausschreibt. Die Erarbeitung einer Auswirkungsanalyse ist mit auszuschreiben.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: 100/20/15

Betreff:

Besetzung der Ausschüsse mit dem nachrückenden Stadtratmitglied Horst Reinert gemäß §§ 18 und 19 der Geschäftsordnung

Beschluss:

Aufgrund des Ausscheidens des Stadratsmitgliedes Herrn Jürgen Messerschmidt und die Annahme der Wahl durch den Nachrücker Herrn Horst Reinert beschließt der Stadtrat gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die sich in der Fraktion der SPD ergebende Änderung in der Besetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates wie folgt:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Partei bzw.

Wählergruppe	Mitglied	Stellvertreter/in
SPD	Marcus Brenn	Marian Mühlhausen

b) Bauausschuss

Partei bzw.

Wählergruppe	Mitglied	Stellvertreter/in
SPD	Marian Mühlhausen	Marcus Brenn

c) Umlegungsausschuss

Des Weiteren wird durch das Ausscheiden des Herrn Messerschmidt ein neuer Stellvertreter durch den Stadtrat beschlossen werden.

1. Stadtrat	Herr Tilo Storch
Stellvertreter	Herr Horst Reinert
2. Stadtrat	Herr Björn Müller
Stellvertreter	Herr Henri Endter

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: 101/20/15

Betreff:

Überarbeitete Friedhofssatzung der Stadt Brotterode-Trusetal

Beschluss:

Der Stadtrat hebt den Stadratsbeschluss Nr. 092/18/15 vom 29.06.2015 auf und beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Brotterode-Trusetal mit den eingearbeiteten Änderungen.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	18
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	3

Friedhofssatzung der Stadt Brotterode-Trusetal vom 21.09.2015

Der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal hat in der Sitzung vom 21.09.2015 aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58) sowie aufgrund des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 8.7.2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Brotterode-Trusetal erlassen:

Friedhofssatzung der Stadt Brotterode-Trusetal vom 21.09.2015

I. Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	§ 1
Friedhofszweck	§ 2
Bestattungsort/Bestattungshandlungen	§ 3
Schließung und Entwidmung	§ 4
II. Ordnungsvorschriften	
Öffnungszeiten	§ 5
Verhalten auf dem Friedhof	§ 6
Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen	§ 7
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	
Anzeigepflicht und Bestattungszeit	§ 8
Särge und Urnen	§ 9
Trauerfeiern/Bestattungshandlungen	§ 10
Aussehen der Gräber	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Umbettungen	§ 13
IV. Grabstätten	
Arten der Grabstätten/Allgemeine Bestimmungen	§ 14
Erdbestattungsgrabstätten	§ 15
Urnengrabstätten	§ 16
Kriegsgräberanlagen	§ 17
Nutzungsrechte/Nutzungszeiten	§ 18
V. Gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten	
Allgemeine Grundsätze	§ 19
Herrichtung und Pflege der Grabstätten	§ 20
Vernachlässigung der Grabpflege	§ 21
VI. Grabmale und bauliche Anlagen	
Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 22
Genehmigungserfordernis von Grabmalen und baulichen Anlagen	§ 23

Fundamentierung, Befestigung und Unterhaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 24
Schutz wertvoller Grabmale/Denkmalerschutz	§ 25
Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen	§ 26
VII. Schlussvorschriften	
Übergangsbestimmungen	§ 27
Haftung	§ 28
Gebühren	§ 29
Ordnungswidrigkeiten	§ 30
Inkrafttreten	§ 31

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Brotterode-Trusetal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof OT Brotterode,
- Friedhof Laudenbach,
- Friedhof Herges,
- Friedhof OT Wahles.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Friedhöfe sind eine rechtlich unselbstständige öffentliche Einrichtung der Stadt Brotterode-Trusetal. Sie dienen der Bestattung von Personen sowie der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Einen Bestattungsanspruch haben diejenigen Personen:

1. die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Brotterode-Trusetal waren,
2. die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden,
3. die ein Recht auf Bestattung/ Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte zu Lebzeiten erworben haben oder
4. einen beträchtlichen Teil ihres Lebens in der Stadt Brotterode-Trusetal bzw. einem ihrer jetzigen Ortsteile verbracht haben. Ihnen wird auf Antrag die Bestattung/ Beisetzung auf einem der städtischen/kirchlichen Friedhöfe gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass die Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist durch am Ort wohnende Angehörige bzw. den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages gewährleistet wird.
5. Die Bestattung anderer Personen bedarf nach Antragstellung der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung.

(3) Über den Bestattungszweck hinaus erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktionen mit hoher ökologischer Bedeutung. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Bestattungsort/Bestattungshandlungen

(1) Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsbereiches, in dem der/die Verstorbene zuletzt den Wohnsitz hatte. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch im Rahmen der Kapazität dieser Friedhöfe weitere Bestattungen zulassen.

(2) Etwas anderes gilt wenn:

- ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- bestattungspflichtige Bürger der Ortsteile für nicht in den Ortsteilen wohnende verstorbene Familienangehörige ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwerben möchten,
- der Verstorbene in einer Grabstättenart nach § 15 Abs. 4 bestattet/beigesetzt werden soll, die auf dem Friedhof des jeweiligen Bestattungsortes nicht zur Verfügung steht.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann über die in Absatz 2 geregelten Fälle hinaus Ausnahmen zulassen.

(4) Die Bestattungshandlungen sind nur durch fachlich zugelassene Bestattungsunternehmen auszuführen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Die unter § 1 dieser Satzung angeführte Friedhöfe sind als für Bestattungen/Beisetzungen zugelassene Flächen gewidmet.

(2) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.

(3) Schließungen oder Entwidmungen werden öffentlich im Amtsblatt der Stadt Brotterode-Trusetal bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten von Grabstätten erhalten außerdem schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(4) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte auf einem anderen Friedhof zur Verfügung gestellt.

(5) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten, werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet. Dies geschieht auf Antrag des Nutzungsberechtigten.

(6) Umbettungstermine werden drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Brotterode-Trusetal öffentlich bekannt gemacht und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in vergleichbarer Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus wichtigem Grund das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

(3) Das Büro der Friedhofsverwaltung befindet sich im Rathaus und die Öffnungszeiten entsprechen denen der Verwaltung. Termine können telefonisch vereinbart werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung hat das Hausrecht.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Spezialfahrzeuge für Körperbehinderte sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der von ihr beauftragten Unternehmen, auf dem Friedhof tätige Gewerbetreibende und Fahrzeuge mit einer durch die Friedhofsverwaltung erteilten Sondergenehmigung. Fahrräder dürfen nur geschoben werden.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben;
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungs- und Beisetzungsfeiern üblich sind;
- e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen; mitgebrachte Haus- und Gartenabfälle sowie Hausmüll auf dem Friedhofsgelände aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen; Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie unberechtigt Rasenflächen zu betreten, soweit sie nicht als Wege dienen;
- f) die Bestattungsfelder der Urnengemeinschaftsanlage zu betreten;

- g) Kunststoffeinfassungen aller Art und Kunststoffe sowie nicht verrottbare Werkstoffe in Bindereiarikeln zu verwenden; ausgenommen sind Grablichter und Grabvasen;
- h) von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher und Hecken zu beschneiden, Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen zu bekiesen oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe zu befestigen;
- i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen oder ungetrennt zu entsorgen;
- j) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen;
- k) Tiere mitzuführen, ausgenommen sind Blindenhunde;
- l) ätzende Steinreiniger, Pflanzenschutzmittel und Herbizide sowie Salz zur Unkrautvernichtung einzusetzen;
- m) Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen zu entfernen;
- n) Wasser für private Zwecke, außer zur Grabpflege, den Friedhofsbrunnen zu entnehmen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

(5) Für die auf den Friedhöfen zugelassenen Fahrzeuge gilt generell die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.

(6) Es dürfen nur Hauptwege befahren werden. Das Befahren von Rasenflächen und Plattenwegen ist nicht gestattet. Für entstandene Schäden durch Fahrzeugbenutzung haftet der Verursacher.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher schriftlich anzumelden. Veranstaltungen mit politischen Inhalten, die den Charakter von Demonstrationen haben und die nicht lediglich dem Totengedenken Verstorbener dienen, sind nicht zugelassen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadt Brotterode-Trusetal der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(4) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten müssen sich für ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können. Dies betrifft sowohl Angaben zur Person als auch zum Namen und Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Das Friedhofpersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen einzuhalten und schriftlich anzuerkennen. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursachen. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen durch Gewerbetreibende werden einmalige oder jährliche Benutzungsgebühren erhoben.

(6) Die für die Ausführung von Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen oder Brunnen gereinigt werden.

(7) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, anfallenden Abraum, unbrauchbaren Boden, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen, Grabmalfundamente und andere unverrottbare Abfälle außerhalb des Friedhofes auf eigene Kosten zu entsorgen.

(8) Den Gewerbetreibenden ist nur das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen (bis 7,5 t Gesamtgewicht) gestattet. Die Wege und Anlagen dürfen dadurch nicht beschädigt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(9) Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Einfahrten benutzt werden. Fahrzeuge dürfen

nur während der Öffnungszeiten und nur dort abgestellt werden, wo sie zum Zwecke der Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind und die Benutzung der Friedhofswege nicht behindern. Das Abstellen von Fahrzeugen für Werbezwecke ist untersagt.

(10) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschriften versehen werden. Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite der Grabsteine unten als Aufkleber oder eingehauene Buchstaben zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, vorübergehend oder auf Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(12) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Grabmalgenehmigungsverfahrens nach § 28 für unvollständige oder nicht den Regeln der Steinmetzinnung entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, können von der Friedhofsverwaltung als unzuverlässig eingestuft werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung von Grabanlagen ohne Grund nicht an die im Grabmalgenehmigungsverfahren gemachten Angaben halten.

(13) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Bestattungen/Beisetzungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen und die Sterbefallbescheinigung des Standesamtes beizufügen und die Bestattungsart nach § 14 Abs. 4 ist verbindlich zu benennen.

(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung in Abstimmung mit den Angehörigen, dem jeweiligen Bestattungsinstitut fest. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen/Beisetzungen statt.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen innerhalb einer Frist von 10 Tagen, aber nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes, erfolgen. Erdbestattungen, die ohne sachlichen Grund nicht binnen 10 Tagen erfolgen und Urnen, die nicht binnen 6 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen bestattet bzw. beigesetzt. (§ 17 Abs. 3 ThürBestG)

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Trauerfeiern mit Sarg in der Trauerhalle abzulehnen, wenn der Zustand des Verstorbenen dies nicht zulässt.

(6) Für Wertgegenstände, die dem Verstorbenen belassen werden, übernimmt die Stadt Brotterode-Trusetal keine Haftung.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Säрге, Urnen und Überurnen und alle in den Boden verbrachten Teile müssen aus solchen Materialien beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

(2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabsaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Ausnahmen bilden Metallsäрге und Metalleinsätze, die luftdicht verschlossen sein müssen und aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Die Kleidung der Verstorbenen soll nur aus verrottbaren Textilien bestehen.

(3) Die Säрге sollen folgende Maße nicht überschreiten:
für Kinder über 7 Jahre

und Erwachsene: 2,05 m lang, 0,80 m hoch, 0,80 m breit. Sind in begründeten Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Hierfür wird eine erhöhte Gebühr erhoben.

(4) Hartholzsärge sind für Reihengrabstätten nicht zugelassen. Die Verwendung von Särgen aus Tropenholz ist aus Gründen des Umweltschutzes zu vermeiden.

(5) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus ethischen und religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Bestattungspflichtigen zu tragen.

(6) Särge, Urnen und Totenbekleidung, die nicht dieser Satzung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

§ 10

Trauerfeiern/Bestattungshandlungen

(1) Die Leichenhallen sind ausschließlich als Aussegnungshallen zu nutzen. Die Aufbahrung und Aufbewahrung der Leichen hat in den Einrichtungen zugelassener Bestattungsinstitute zu erfolgen. Trauerfeiern können in dafür bestimmten Räumen oder im Freien abgehalten werden. Die Benutzung der Räumlichkeiten kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands des Verstorbenen bestehen.

(2) Trauerfeiern, die in den Räumlichkeiten der Friedhofsträger stattfinden, werden durch das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut durchgeführt.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen in den Trauerhallen oder im Freien bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

(4) Für das Abspielen mitgebrachter Tonträger kann keine Gewährleistung für deren Verwendbarkeit gegeben werden. Sollen bei einer Trauerfeier besondere Anlagen oder Einrichtungen benutzt werden, so ist dafür rechtzeitig die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(5) Bestattungen und Beisetzungen werden von dem jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt.

Dazu gehören bei Erdbestattung:

der Transport des Sarges bis zum Grab, das Versenken des Sarges

und bei Feuerbestattung:

die Entgegennahme und Überführung der Urne bis zum Grab, sowie das Beisetzen, das Öffnen und Schließen des Grabes sowie Aus- bzw. Umbettungen.

Das Versenden und die Übergabe der Urne zum Transport an ein Bestattungsinstitut oder eine berechnigte Institution werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Ebenso veranlasst die Friedhofsverwaltung Beisetzungen von Verstorbenen ohne Angehörige.

(6) Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass die Würde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§ 11

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden grundsätzlich durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Vor dem Ausheben des Grabes hat der Nutzungsberechtigte in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung das Grabzubehör und eine vorhandene Bepflanzung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Grabstelle Fundamente, Grabmale oder Einfassungen entfernt werden müssen, ist dies vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Das gilt auch für die ordnungsgemäße Wiederinstandsetzung.

(5) Werden beim Ausheben eines Grabes Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(6) Die Neuanlage von festgefügtten, dauerhaften Gräben und Tiefgräbern ist nicht gestattet.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit ist der Zeitraum, der als Mindestfrist das Vergehen der menschlichen Überreste bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gewährleistet.

(2) Für die Friedhöfe gelten folgende Ruhezeiten:

- Urnenbeisetzungen: 15 Jahre

- Erdbestattungen: 25 Jahre

Finden Metallsärge bzw. Metalleinsätze Verwendung, ist die jeweilige Ruhezeit zu verdoppeln und die Nutzungszeit anzupassen.

(3) Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft haben gemäß dem Gräbergesetz in der Fassung vom 16.01.2012 (BGBl. I S. 98 ff.) dauerndes Ruherecht.

§ 13

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Erdbestattungen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen außerdem der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Umbettungen aus und innerhalb von Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.

(4) Alle Umbettungen, die nicht durch Entwidmung, Schließung oder Umgestaltung von Teilbereichen verursacht werden, erfolgen nur auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten oder eines Dritten mit schriftlicher Zustimmung der Nutzungsberechtigten.

(5) Alle Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung oder von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird nach Möglichkeit mit dem Antragsteller abgestimmt. Die Ausbettung von Urnen erfolgt nicht im Beisein der Angehörigen. Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, welche in nicht zu vermeidender Weise an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstanden sind, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Das selbständige Aufgraben von Grabstätten und Entnehmen von Urnen ist untersagt und wird strafrechtlich geahndet.

(7) Durch eine Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Erdbestattungen oder Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(9) Muss aus zwingenden Gründen, die der Nutzungsberechtigte nicht zu verantworten hat, eine Umbettung erfolgen, wird dem Nutzungsberechtigten eine andere gleichwertige Grabstätte angeboten. In diesem Fall sind die Kosten der Umbettung und die der Umsetzung des Grabsteines von der Friedhofsverwaltung zu tragen.

§ 14

Arten der Grabstätten/Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Grabstätten sind unveräußerliches Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung für den Zeitraum der Nutzungszeit erworben werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung informiert jeden Nutzungsberechtigten über die Friedhofsordnung und die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Bestattungs- und Grabarten. Mit der Unterzeichnung des Nachweises über die Grab- oder Bestattungsstätte erkennt der Nutzungsberechtigte oder die für die Bestattung verantwortliche Person alle sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten an.

(3) Die Friedhofsverwaltung legt Grabfelder mit Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen an. Die einzelnen Grabfelder werden in einem Belegungsplan ausgewiesen, der bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann und von ihr fortgeschrieben wird.

(4) Die Bestattung/Beisetzung ist möglich in:

Erdreihengrabstätten	Brotterode, Laudenschbach, Herges, Wahles
Erdwahlgrabstätten	Brotterode, Herges
Urnenreihengrabstätten	Brotterode, Laudenschbach, Herges, Wahles
Rasenreihengrabstätten mit Platte	Brotterode, Laudenschbach, Herges, Wahles
Urnengemeinschaftsanlagen „Grüner Rasen“	Brotterode, Herges
Urnenwahlgrabstätten	Brotterode (Altfälle)
Kriegsgrabstätte	Brotterode

(5) Die bisher auf dem Friedhof Brotterode vor der Eingemeindung vergebenen Grabstätten werden als Wahlgrabstätten bewertet.

(6) Die Vergabe von Grabstätten erfolgt erst bei Eintritt eines Sterbefalles.

(7) Zur effektiven Verwaltung der städtischen Friedhöfe muss die stetige Erreichbarkeit des Nutzungsberechtigten gesichert sein. Deshalb ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsträger haften nicht für Schäden, die sich aus Nichtbeachtung dieser Mitteilungspflicht ergeben.

§ 15

Erdbestattungsgrabstätten

Erdbestattungen erfolgen in:

- a) Erdreihengrabstätten
- b) Erdwahlgrabstätten (Familiengrab)

zu a) Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der zeitlichen Reihenfolge der Todesfälle nach belegt und ausschließlich für die Dauer der Ruhezeit gem. § 12 des zu Bestattenden zugewiesen werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdreihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jeder Erdreihengrabstätte ist grundsätzlich nur eine Erdbestattung zugelassen. Es ist jedoch möglich zusätzlich eine Urne beizusetzen.

(3) Das Beräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird mindestens drei Monate vorher öffentlich im Amtsblatt der Stadt Brotterode-Trusetal und durch Hinweisschilder auf dem betreffenden Grabfeld öffentlich bekannt gemacht. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben sich zur Erledigung der mit der Grabauflösung verbundenen Formalitäten bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Grabzubehör, das von den Angehörigen innerhalb dieser Frist nicht entfernt worden ist, wird von der Friedhofsverwaltung beraumt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht hierfür nicht. Die Kosten für die Beraumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

zu b) Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg (oder eine Urne) sowie drei Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber auf der Grundlage der Friedhofsbelegungspläne abzustimmen. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann in diesem Fall auf Antrag verlängert werden.

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Erdwahlgrabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneuert werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

(5) Die Vorschriften des § 15 a) - Erdreihengrabstätten - gelten entsprechend auch für Erdwahlgrabstätten. Nach Ablauf der Ruhezeit gilt § 15 a) Abs. 3 entsprechend. Die Kosten für die Berau-

mung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind die Beraumungskosten mit Erwerb des Nutzungsrechtes vorab zu begleichen.

§ 16

Urnengrabstätten

(1) Urnen werden außer in Erdreihengrabstätten nach § 15a und Erdwahlgrabstätten nach § 15 b) beigesetzt in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Rasenreihengrabstätten mit Namensplatte
- c) Urnengemeinschaftsanlagen „Grüner Rasen“

zu a) Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten dienen der Beisetzung einer Urne. Die Belegung erfolgt im Todesfall der Reihe nach über die Dauer der Ruhezeit. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag der Beisetzung einer weiteren Urne zustimmen, wenn dadurch die Nutzungszeit der Grabstätte nicht überschritten wird.

(2) Die Vorschriften des § 15 a) - Erdreihengrabstätten - gelten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten. Nach Ablauf der Ruhezeit gilt § 15 a) Abs. 3 entsprechend. Die Kosten für die Beraumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

zu b) Rasenreihengrabstätten mit Namensplatte

(1) Rasenreihengrabstätten mit Namensplatte sind einstellige Grabstätten für eine Urne. Sie sind eine Sonderform der Urnenreihengrabstätten. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege des Grabfeldes ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt.

(2) Die Grabstätte muss mit einer Namensplatte versehen werden. Zugelassen sind nur Namensplatten, die vorher bei der Friedhofsverwaltung genehmigt wurden. Diese wird spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung gesetzt. Die übrige Fläche der Grabstätte wird mit Rasen eingesät. Pflanzungen in den Rasen und das Abstellen von Sträußen, Vasen, Schalen, Körben, Figuren u. ä. in den Rasen oder auf der Namensplatte sind nicht gestattet.

(3) Die Vorschriften des § 15 a) - Erdreihengrabstätten - gelten entsprechend auch für Rasenreihengrabstätten. Nach Ablauf der Ruhezeit gilt § 15 a) Abs. 3 entsprechend. Die Kosten für die Beraumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

zu c) Urnengemeinschaftsanlagen „Grüner Rasen“

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Belegungsflächen der Friedhöfe, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen einzeln oder gemeinschaftlich nach einem aktuellen Belegungsplan der Friedhofsverwaltung anonym beigesetzt wird. Namensnennungen sowie Angaben von Lebensdaten erfolgen nicht.

(2) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden im Auftrag sowie auf Kosten der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Blumen, Gebinde und sonstiger Grabschmuck sind an den dafür speziell ausgewiesenen Stellen niederzulegen. Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen dürfen die Beisetzungsflächen nicht betreten werden.

(3) Eine Ausbettung von Urnen aus Urnengemeinschaftsanlagen ist nicht möglich.

(4) Vor der Beisetzung werden dem Auftraggeber die verbindlichen Überlassungsbedingungen hinsichtlich dieser Bestattungsart ausgehändigt.

§ 17

Kriegsgräberanlagen

Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Nutzungsrechte/Nutzungszeiten

(1) Die Friedhofsverwaltung vergibt Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

(2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, die eine Grabstätte dem Nutzungsberechtigten zur Nutzung überlassen wird.

(3) Alle Nutzungsrechte an Grabstätten sowie Bestattungen/Beisetzungen in Gemeinschaftsanlagen werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung in Beratung und Abstimmung mit dem Bestattungspflichtigen vergeben bzw. durchgeführt.

(4) Die Bestattung/Beisetzung ist möglich in:

	Länge (m)	Breite (m)	Nutzungszeit	Verlängerung
Erdreihengrabstätten			25 Jahre	nicht möglich
Laudenbach, Herges	1,90	0,80		
Wahles	1,90	0,80		
Erdwahlgrabstätten (Familiengrab)			30 Jahre	einmal möglich
Herges	2,10 (2,10)	1,00 (2,00)		
Wahles, Laudenbach	1,90 (1,90)	0,80 (2,00)		
Brotterode	1,90 (2,00)	0,80 (1,90)		
Urnenreihengrabstätten			20 Jahre	nicht möglich
Laudenbach, Herges	1,00			
Wahles, Brotterode	0,80			
Rasenreihengrabstätten			15 Jahre kein Nutzungsrecht	nicht möglich
Brotterode	0,40	0,40		
Laudenbach, Herges, Wahles	0,40	0,60		
Urnenwahlgrabstätten			20 Jahre	möglich (Altfälle Brotterode)
Brotterode	1,00	0,60		
Urnengemeinschaftsanlagen			15 Jahre kein Nutzungsrecht	nicht möglich

(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

(6) Der Nutzungsberechtigte soll bereits im Rahmen der Beantragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte festlegen, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Ableben übergehen soll. Die Festlegung kann vom Nutzungsberechtigten jederzeit nach Verleihung des Nutzungsrechts nachgeholt werden. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person übertragen werden.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die noch zur Verfügung stehende Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(9) Gibt es keine Festlegung des Nutzungsberechtigten gemäß Absatz 6 oder ist diese der Friedhofsverwaltung nicht bekannt oder nicht zweifelsfrei feststellbar, so gilt das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge als auf folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten übergegangen:

- auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind;
- auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft;
- auf den Partner in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft;
- auf die Kinder;
- auf die Stiefkinder;
- auf die Enkelkinder;
- auf die Eltern;
- auf die vollbürtigen Geschwister (Kinder gleicher Eltern);
- auf die Stiefgeschwister;
- auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung haftet die Friedhofsverwaltung nicht für den daraus entstandenen Schaden.

(11) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten, auch ohne Vorliegen eines Sterbefalles, für die Grabstelle insgesamt um mindestens 1 Jahr und maximal 30 Jahre verlängern. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung zur Kontaktaufnahme zur Verlängerung des Nutzungsrechts (Schild auf der Grabstätte und Mitteilung im Amtsblatt der Stadt Brotterode-Trusetal) - hingewiesen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht binnen 3 Monaten nach Bekanntmachung nach, so wird von der Aufgabe des Nutzungsrechtes ausgegangen und die Grabstelle oberirdisch beräumt oder neu vergeben. Das Grabmal und die Bepflanzung müssen nicht aufbewahrt werden. Die Kosten für die Beräumung der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(13) Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten ist der rückwirkende Neuerwerb des Nutzungsrechtes an einer abgelaufenen Erd- oder Urnenwahlgrabstätte möglich, wenn der zum Zeitpunkt der letzten Bestattung/Beisetzung vorhandene Charakter der Grabstätte noch vorhanden ist oder zu Lasten des Nutzungsberechtigten wieder hergestellt werden kann.

(14) Das Nutzungsrecht erlischt:

- wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde;
- wenn der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Erklärung vor Ablauf der Nutzungszeit unter Einhaltung des Ablaufs der Ruhefrist der letzten Bestattung/Beisetzung verzichtet, ein Anspruch auf Rückerstattung bereits erfolgter Geldleistung besteht nicht;
- wenn das Nutzungsrecht gem. § 21 Abs. 1 und 2 entzogen wird;
- wenn ganz außergewöhnliche, schwerwiegende Gründe die Aufrechterhaltung des Nutzungsrechtes unbillig erscheinen lassen.

(15) Auf das Nutzungsrecht kann vorzeitig nur für die gesamte Grabstätte und erst nach Ablauf aller Ruhefristen verzichtet werden.

(16) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet bzw. wird das Nutzungsrecht gem. § 21 Abs. 1 und 2 entzogen, so wird die gezahlte Gebühr auch nicht anteilig zurückerstattet.

(17) Die Stadt Brotterode-Trusetal ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Verlängerungen des Nutzungsrechtes nur bis zum Ende der erforderlichen Ruhefrist des zuletzt Bestatteten zu gewähren. Das Nutzungsrecht erlischt dann mit der Beendigung der Ruhezeit.

(18) Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes haben die Nutzungsberechtigten bis 3 Monate nach Bekanntmachung das Recht und die Pflicht, die Grabmäler und sonstigen Grabsausstattungsgegenstände sowie den Bewuchs zu entfernen oder entfernen zu lassen.

V. Gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Grundsätze und Wahlmöglichkeiten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs gewahrt werden. Grabstätten sind während der gesamten Nutzungszeit ordnungsgemäß zu pflegen und verkehrssicher instand zu halten.

(2) Innerhalb der zur Bepflanzung freigegebenen Grabbeefläche dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Nichtbeachtung haftet der Nutzungsberechtigte für entstandene Schäden sowie notwendige Beseitigungskosten.

§ 20

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

(1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und

Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und können an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Für die Beseitigung der bei der Trauerfeier oder Bestattung niedergelegten Kränze, Gebinde usw. ist bei Reihen- und Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte selbst verantwortlich.

(4) Die Bepflanzung der Grabstätten ist möglichst flächig zu halten unter Bevorzugung bodendeckender, niedriger Pflanzen, insbesondere der immergrünen ausdauernden Pflanzen, wobei die gegebenen Standort- und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind.

(5) Unzulässig für die Anlage von Grabstätten sind das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die Errichtung von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Einfassen der Grabstätten mit Kunststoff, Glas, Beton, Holz oder ähnlichen Materialien. Hecken dürfen nur innerhalb der Grabbeeinfläche gepflanzt werden und dürfen benachbarte Flächen nicht beeinträchtigen.

(6) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Dies gilt nicht für Grabstätten und Bestattungsplätze, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. in deren Auftrag angelegt und gepflegt werden. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(7) Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach Beisetzung der Urne, Erdgrabstätten spätestens 12 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten. Das Einebnen des Grabhügels bei Erdbestattungen wird von den Nutzungsberechtigten selbst bzw. in deren Auftrag frühestens nach 6 Monaten vorgenommen.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Die benachbarten Grabstätten dürfen weder betreten, geschädigt noch beeinträchtigt werden. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.

(9) Bodensenkungen sind als Folge der Erdbestattungen unvermeidlich. Soweit die genutzten Grabstätten davon betroffen sind, obliegt die Instandsetzung den jeweiligen Nutzungsberechtigten auf deren Kosten. Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung.

(10) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(11) Bei der Benutzung der Abfallstellen des Friedhofes ist im Interesse des Umweltschutzes und der Wiederaufbereitung organischer Abfälle eine strenge Trennung der Stoffe gemäß der Ablagemöglichkeiten vorzunehmen.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Erd- /Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Diese erfolgt durch ein Hinweisschild auf dem Grab, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:

- die Grabstätte abräumen, einebnen und ansäen;
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Erd- /Urnenwahlgrabstätten gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Grabstätten mit noch zu gewährender Ruhezeit können eingeebnet und begrünt werden. Für alle übrigen Grabstätten kann die Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen und eine Neuvergabe der Grabstätten veranlasst werden.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen unterliegen den einschlägigen Anforderungen des § 19 und der Absätze des § 22 dieser Satzung. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich gestalterisch an die Umgebung anpassen.

(2) Die Errichtung eines Grabmales ist grundsätzlich nicht erforderlich und steht im Belieben eines jeden Nutzungsberechtigten.

(3) Für Grabmale sollen die Materialien Naturstein, Holz und geschmiedete und gegossene Metalle verwendet werden. Andere Materialien kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall sowie in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zulassen. Ganzabdeckungen (Grabplatten, Wurzelschutzfolien sowie andere wasserundurchlässige Materialien) von Grabstätten sowie Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.

(4) Die Verwendung von Ersatzstoffen (Kunststoff, Terrazzo, Gips, Karton), von Kork, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Zementschmuck oder Ölfarbanstrichen auf Grabsteinen sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Schriftgestaltung sind verboten.

(5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind stand- und verkehrssicher zu errichten; sie müssen wetterfest sein.

Um eine Eigenstandfestigkeit sicherzustellen, wird die Mindeststärke für stehende Steingrabmale festgelegt:

Grabmalhöhe	Mindeststärke
bis 0,80 m	0,12 m
ab 0,80 m bis 1,00 m	0,14 m
ab 1,01 m bis 1,20 m	0,16 m

Stehende Grabmale in zwei- und mehrstelligen Erdbestattungswahlgräbern dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Diese dürfen in Ausnahmefällen nur Verwendung finden, wenn sie sich in die Umgebung einfügen. Die Grabmalhöhe wird jeweils ab Unterkante eines Grabmals (ohne Fundament und Sockel) gemessen. Bei Ausnahmen von der Mindeststärke ist der Nachweis der Eigenstandfestigkeit zu führen. Die Ausnahmeentscheidung trifft die Friedhofsverwaltung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

(6) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Grabstätten nicht zu gefährden, darf im Falle von Erdbestattungen nicht mehr als ein Viertel und Urnenbeisetzungen nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche durch Stein oder andere luft- oder wasserundurchlässige Materialien abgedeckt werden.

(7) Auf jeder Grabstätte darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmals muss in einem angemessenen Verhältnis zur Grabstättengröße stehen. Im Bedarfsfall können weitere liegende Grabmale Verwendung finden, wenn die verbleibende nicht versiegelte Grabfläche den Bestimmungen gem. § 22 Abs. 6 entspricht.

(8) Die Maße der Einfassungen einschließlich Höhe und Stärke richten sich nach den von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen jeweiligen Grabstättenmaßen der einzelnen Grabfelder. Einfassungen aus Betonwerkstein, Kunststoffen, Holz und Edelstahl, sowie Umzäunungen und Grabgitter dürfen nicht errichtet werden.

(9) Die Ausrichtung der Grabsteine in den Grabfeldern wird im Rahmen der Grabfeldplanung durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

(10) Provisorische Grabmale aus Metall oder Holz dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden. Sie müssen aber spätestens 2 Jahre nach dem Sterbefall entfernt werden. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung vornehmen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 23

Genehmigungserfordernis von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen hiervon sind die Wiederaufstellung vorhandener Grabmale sowie Nacharbeiten an Grabmalinschriften.

(2) Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder Veränderung des Grabmales durch den nachweislich Nutzungsberechtigten in nachfolgender Form zu beantragen:

- Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Nutzungsberechtigten auf dem dafür von der Friedhofsverwaltung ausgehändigten Formular.

b) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

- der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht sowie Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung und Farbe der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der angewandten Technik; die Fundamentierung ist nachzuweisen und gegebenenfalls die Verwendung eines Sockels oder Einfassungen anzugeben;
- soweit es im Sonderfall zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte gefordert werden;
- auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z.B. Bescheinigungen, Zertifikate).

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einer Grabstätte, wie unter anderem Plattenabgrenzungen, liegende Platten, ortsfeste Pflanzschalen und anderer ortsfester Einbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Aufstellen einer Sitzgelegenheit auf einer Grabstätte im begründeten Ausnahmefall bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und kann zeitlich befristet werden. Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen einer Grabstätte nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet oder verändert worden sind.

(5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht.

(6) Entsprechen genehmigungspflichtige Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht dem Antrag oder den Anforderungen der schriftlich erteilten Zustimmung oder den Bestimmungen dieser Satzung oder wurden sie ohne Zustimmung aufgestellt und kann die Zustimmung nicht nachträglich erteilt werden, so werden sie nach schriftlicher Aufforderung zur Entfernung mit Fristsetzung, nach fruchtlosem Fristablauf durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten an der Grabstätte entfernt (Ersatzvornahme). Die Friedhofsverwaltung wird den Grabstein drei Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Nutzungsberechtigten herausgeben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Grabstein zu entsorgen oder anderweitig zu verwenden.

(7) Die Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen Anlagen erfolgt in terminlicher Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, so dass diese Gelegenheit hat zu überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen. Die schriftliche Genehmigung des Grabmalantrages ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 24

Fundamentierung, Befestigung und Unterhaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend der „Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung, den einschlägigen DIN- Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst so zu errichten, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Zur Befestigung der Grabmale mit dem Fundament dürfen nur rostfreie Metalldübel verwendet werden. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Vorschriften der §§ 22 bis 23 gelten entsprechend.

(3) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, der sich auch bei der Instandhaltung eines im Sinne des § 7 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung geeigneten Dienstleistungserbringers bedienen muss.

(4) Die von der Friedhofsverwaltung jährlich durchgeführte Standsicherheitsprüfung für Grabmale wird terminlich im Amtsblatt der Stadt Brotterode-Trusetal und an den Friedhofstoren öffentlich bekannt gegeben.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nut-

zungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorläufige Sicherungsmaßnahmen wie z.B. das Umlegen von Grabmalen umgehend ausführen. Wird der gefährliche bzw. vorläufig gesicherte Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die entfernten Gegenstände für mindestens drei Monate in Verwahrung zu nehmen und den Nutzungsberechtigten schriftlich zur Abholung aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brotterode-Trusetal und/oder ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen oder von sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon auf der von ihm zu pflegenden Grabstätte verursacht wird.

§ 25

Schutz wertvoller Grabmale/Denkmalerschutz

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die künstlerisch und kulturgeschichtlich wertvoll oder prägend und kennzeichnend für einen Friedhof sind und Grabmale von Personen, die sich in besonderem Maße um das Wohl der Stadt Brotterode-Trusetal bzw. des jeweiligen Ortsteils verdient gemacht haben, sind nach Ablauf des Nutzungsrechtes in Verantwortung der Stadt Brotterode-Trusetal zu erhalten und zu pflegen.

(2) Über die Unterschutzstellung von historischen Grabstätten entscheidet das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, das gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz für die Erfassung zuständig ist. Veränderungen an Grabanlagen bedürfen einer Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde.

(3) Denkmalgeschützte oder historisch wertvolle Grabstätten/ Grabdenkmäler, bei welchem das Nutzungsrecht abgelaufen ist und nicht mehr verlängert wurde, können als Erd- oder Urnenwahlgräber neu vergeben und belegt werden. Grabmalpatenschaften können nur zur Erhaltung und - falls notwendig - Restaurierung kulturhistorisch wertvoller oder sonstiger erhaltenswerter Grabmale vergeben bzw. übernommen werden. Mit Vergabe der Grabmalpatenschaft bleibt das Grabmal im Eigentum der Stadt Brotterode-Trusetal.

(4) Der Grabpate kann das Grabmal kostenfrei nutzen und verpflichtet sich dazu, die Grabaufbauten zu pflegen, für die Standicherheit zu sorgen und die Kosten für die Sanierung zu tragen. Alle Maßnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung und der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und vertraglich zu regeln (Vertrag über Grabmalpatenschaft). Die Übernahme einer Grabmalpatenschaft für wertvolle Grabanlagen ist auch ohne den Erwerb eines Nutzungsrechtes möglich.

§ 26

Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten oder dessen Nachfolger im Nutzungsrecht in den Fällen des Absatzes 2 nach vorheriger, schriftlich dokumentierter Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung entfernen zu lassen und außerhalb der Friedhöfe in geordneter Weise zu entsorgen.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne § 23 Abs. 1 bis 3 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes oder bei Entzug des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen, außer bei Grabmalpatenschaften, durch den Nutzungsberechtigten umgehend entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf dessen Kosten zu beseitigen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Diese gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Bei Grabstätten, bei denen bereits mit Erwerb des Nutzungsrechtes die Gebühr für Grabräumung erhoben wurde, kommt die Fried-

hofsverwaltung für alle mit der Räumung zusammenhängenden Kosten auf.

(4) Die Nutzungsberechtigten verlieren nach Ablauf dieser Frist im Sinne des Abs. 3 alle Ansprüche auf das Grabzubehör. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten die Beseitigung und Entsorgung bzw. eine andere Nutzung veranlassen.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, wenn sie den Bestimmungen des Abschnittes VI (Grabmale und bauliche Anlagen) nicht entsprechen, auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen, wenn er die Anlagen nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist beseitigt hat.

VII. Schlussvorschriften

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Grabstätten, für die die Friedhofsverwaltung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ein Nutzungsrecht vergeben hat, richtet sich das Nutzungsrecht, außer im Fall der Einschränkung des Absatzes 2, nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbestimmter Dauer werden entsprechend dem jeweiligen Grabstättenstatus gemäß dieser Satzung auf die Nutzungszeit von 30 Jahren (Wahlgräber) seit Erwerb begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch mit der maßgeblichen Ruhezeit der zuletzt in einer Grabstätte bestatteten Person.

(3) Die bauliche und gärtnerische Gestaltung von Grabstätten, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung Nutzungsrechte von der Friedhofsverwaltung vergeben wurden, hat Bestand.

§ 28

Haftung

(1) Die Stadt Brotterode-Trusetal haftet nicht für Personen- oder Vermögensschäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch Personen auf dem Gelände eines städtischen Friedhofs, durch Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Das betrifft unter anderem Wildverbiss, Frostschäden, Diebstahl, Beschädigung oder Vandalismus. Der Stadt Brotterode-Trusetal obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

(2) Die Haftung der Stadt Brotterode-Trusetal ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(3) Während der Wintermonate gewährleistet die Friedhofsverwaltung bei entsprechender Wetterlage durch Räumen und Streuen der Hauptwege den Zugang zur Trauerhalle. Die Benutzung der übrigen Wege und Treppen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen und von der Stadt Brotterode-Trusetal verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) die Friedhöfe als Besucher außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betritt;
- b) den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwider handelt;
- c) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 3
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt;
 2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung störende Arbeiten ausführt;
 3. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet;
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 5. die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, mitgebrachte Haus- und Gartenabfälle sowie Hausmüll auf dem Friedhofsgelände sowie in den dort aufgestellten Abfallbehältern entsorgt;
 6. die Bestattungsflächen betritt;

7. Kunststoffeinfassungen, Kunststoffe sowie nicht verrottbare Werkstoffe in Bindereiartikeln verwendet;
 8. von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher und Hecken beschneidet oder entfernt, Rasenwege bekieset oder sie anderweitig verändert;
 9. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen lagert oder ungetrennt entsorgt;
 10. ohne schriftlichen Auftrag des Verfügungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;
 11. Tiere mitführt, ausgenommen Blindenhunde;
 12. Pflanzenschutzmittel und Herbizide sowie Salz zur Vernichtung von Unkraut und ätzende Steinreiniger eingesetzt;
 13. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen entfernt;
 14. Wasser für private Zwecke, außer zur Grabpflege, aus den Friedhofsbrunnen entnimmt;
- d) entgegen § 6 Abs. 5 Nebenwege, Rasenflächen und Plattenwege befährt;
 - e) entgegen § 6 Absatz 7 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen oder unzulässige Veranstaltungen mit politischen Inhalten durchgeführt;
 - f) die Bestimmungen für die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen gemäß § 7 missachtet;
 - g) bei Umbettungen entgegen den Bestimmungen des § 13 handelt;
 - h) Grab schmuck für Gräber in den Urnengemeinschaftsanlagen und Rasenreihengräbern nicht an dem vorgesehenen Platz ablegt;
 - i) die Bestimmungen gemäß § 20 über das Unterhalten von Grabstätten nicht beachtet, diese Grabstätten nicht satzungsgemäß anlegt oder pflegt oder Gestaltungsvorschriften missachtet;
 - j) Grabstätten entgegen § 21 Abs. 3 mit Ganzabdeckungen versieht und die Vorschriften des § 21 Abs. 6 nicht einhält;
 - k) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 23 Abs. 1);
 - l) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält (§ 24 Abs. 1);
 - m) Grabmale oder Grabmalteile ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1);
 - n) nicht kompostierbare Stoffe auf dem Friedhof zurücklässt (§ 26 Abs. 1);
 - o) Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht räumt und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht entfernt (§ 26 Abs. 3)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brotterode-Trusetal in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen der Stadt Brotterode vom 20.07.2011 und der Gemeinde Trusetal vom 09.02.2010 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 24.09.2015

Karl Koch
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Friedhofgebührensatzung

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über

Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) sowie des § 29 der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Brotterode-Trusetal vom 29. Juni 2015 hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in seiner Sitzung am 29. Juni 2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Satzung der Stadt Brotterode-Trusetal über die Erhebung von Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsverwaltungsgebühren - Friedhofsgebührensatzung vom 29. Juni 2015

§ 1

Gebührentatbestand

Nach Maßgabe dieser Satzung werden für die Inanspruchnahme (Benutzung) der von der Stadt Brotterode-Trusetal verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren gemäß des unter § 5 aufgeführten Gebührenverzeichnisses erhoben. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die zu zahlenden Benutzungsgebühren bemessen sich prinzipiell nach dem Ausmaß der Nutzung der von der Stadt Brotterode-Trusetal verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen durch den Gebührenschuldner; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen.

(2) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich prinzipiell unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenschuldners und nach dem Verwaltungsaufwand.

(3) Die im Einzelfall zu zahlende Gebühr bemisst sich unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß des § 5 dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer
 - (a) nach bürgerlichem Recht oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen für die Bestattung zu sorgen hat;
 - (b) für die Durchführung der Bestattung gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes zu sorgen hat;
 - (c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert
 - (d) Umbettungen und Wiederbestattungen beauftragt oder
 - (e) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe nutzt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - 1. der Antragsteller und
 - 2. diejenige Person, die sich der Stadt Brotterode-Trusetal gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Zur Zahlung einer Verwaltungsgebühr ist verpflichtet, wer Amtshandlungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Benutzungsgebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; gleiches gilt für mehrere Verwaltungsgebührensschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung mit der Ausstellung der Graburkunde, bei dem Erwerb von Nutzungsrechten in Reihengrabstätten, bei der Zuweisung eines Bestattungsplatzes und bei der Überlassung von Begräbnisplätzen in Gemeinschaftsanlagen mit dem Tag der Beisetzung. Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Im Falle von Umbettungen und/oder besonders begründeten Einzelfällen können Sicherheitsleistungen in Form von Vorauszahlungen verlangt werden.
- (4) Eine Rückerstattung der Kosten im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Nutzungsrecht bzw. des Entzuges eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird nicht gewährt.

§ 5

Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Friedhofsbenutzungsgebühren

1.1 Gebühren f. Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten/Überlassung von Begräbnisplätzen in Gemeinschaftsanlagen

Grabart	Pflege durch Friedhofsverwaltung	Nutzungs-/ Überlassungsdauer in Jahren	Gebührensatz	Verlängerungsgebühr/ Jahr
Erdreihengrabstätte (1 Erdbestattung+ 1 Urne vor Ablauf 10 Jahre)		25	445,00 € 178,00 €	Verlängerung nicht möglich
Erdwahlgrabstätte/Stelle (je Grabstelle 1 Erdbestattung und bis zu 3 Urnen)		30	801,00 €	27,00
Urnenreihengrabstätte (1 Urnenbeisetzung+ 1 Urne vor Ablauf 5 Jahre)		20	237,00 € 178,00 €	Verlängerung nicht möglich
Urnenwahlgrabstätte Friedhof Brotterode (Altfälle)		30	356,00 €	18,00 €
Urnengemeinschaftsanlage (1 Urnenbeisetzung - anonym)	ja	15	712,00 €	Verlängerung nicht möglich
Rasenreihengrab	ja	15	1.068,00 €	Verlängerung nicht möglich

1. 2 Gebühren für die Nutzung von Bestattungseinrichtung	Gebührensatz
Nutzung der Trauerhalle Friedhof Brotterode Friedhof Herges	100,00 €

1.3 Gebühren für Ausgraben, Umbetten, Versand von Urnen (Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand)

	Gebührensatz pro Stunde
Bereitstellen einer Urne zum Versand (einschließlich Ausgraben; bei Versand zzgl. eventueller Auslagen nach den derzeit gültigen Posttarifen)	25,00 €
Ausgraben einer Urne (einschl. öffnen und schließen des Grabes)	25,00 €
Umbetten einer Urne (einschl. öffnen und schließen der Gräber)	25,00 €
Exhumierung u. Umbetten v. Leichen und Gebeinen Gebühr für zusätzliche Tätigkeiten/h	25,00 €

1.4 Gebühren für Grabräumung	Gebührensatz
Erdreihengrabstätte- mit Grabmal	345,00 €
Erdwahlgrabstätte I-stellig- mit Grabmal	345,00 €
Erdwahlgrabstätte II-stellig- mit Grabmal	460,00 €
Urnenreihengrabstätte- mit Grabmal	230,00 €
Urnenwahlgrabstätte- mit Grabmal	230,00 €

2. sonstige Gebühren/Verwaltungsgebühren	Nutzungs-/Überlassungsdauer in Jahren	Gebührensatz	Verlängerungsgebühr/ Jahr
Standsicherheitskontrollen für stehende Grabmale			
- Erdreihengrab	25	12,50 €	nicht möglich
- Urnenreihengrab	20	10,00 €	nicht möglich
- Erdwahlgrab	30	15,00 €	0,50 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales und sonstiger baulicher Anlagen, je Antrag	20,00 €		
Gebühr für Nachforschungen oder Grabsuche bei unvollständigen Angaben und schriftlicher Anfrage	40,00 €		
Benutzung der Wege und Friedhofseinrichtungen durch Gewerbetreibende			
- für die Dauer eines Jahres		125,00 €	
- für eine einmalige Tätigkeit		25,00 €	

§ 6

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die bloße Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung nach § 4 Abs. (2) nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brotterode-Trusetal in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Stadt Brotterode vom 20.07.2011 und der Gemeinde Trusetal vom 09.02.2010 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 24.09.2015

Stadt Brotterode-Trusetal

Karl Koch

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlussbekanntgabe

Beschluss-Nr.: 102/20/15

Betreff:

Vorbereitung eines neuen Konzessionsvertrages zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Stadtgebiet Brotterode-Trusetal

Beschluss:

Der Stadtrat Brotterode-Trusetal beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, einen für das Stadtgebiet Brotterode-Trusetal einheitlichen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Versorgung mit Gas, im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorzubereiten.

In diesen neuen einheitlichen Konzessionsvertrag sollen alle Ortsteile, die bisher verschiedene Konzessionsverträge haben, einbezogen werden. Hierbei handelt es sich um die Ortsteile:

- a) Trusetal (01.12.1998 bis 30.11.2018)
- b) Brotterode (03.07.2000 bis 02.07.2020)

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder: 21
 Anwesende Mitglieder: 18
 Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: 2
 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr.: 104/20/15

Betreff:

Beteiligungsbericht 2013 gemäß § 75a ThürKO der Stadt Brotterode-Trusetal über die Beteiligung an der Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal im Jahre 2012

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt gemäß § 75a Abs. 3 ThürKO den Beteiligungsbericht 2013 vom 24.08.2015 über die unmittelbare Beteiligung an der Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal im Jahr 2012 zur Kenntnis.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder: 21
 Anwesende Mitglieder: 18
 Ja-Stimmen: 17
 Nein-Stimmen: 1
 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr.: 105/20/15

Betreff:

Beteiligungsbericht 2015 gemäß § 75a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG, Erfurt (KEBT AG) sowie über die mittelbare Beteiligung an der Thüringer Energie AG (TEAG) im Jahr 2014

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt gemäß § 75a Abs. 3 ThürKO den Beteiligungsbericht 2015 vom 24.08.2015 über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG, Erfurt (KEBT AG) sowie über die mittelbare Beteiligung an der Thüringer Energie AG (TEAG) im Jahr 2014 zur Kenntnis.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder: 21
 Anwesende Mitglieder: 17
 Ja-Stimmen: 17
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Amtsgericht Meiningen**2 UR II 17/13****Aufgebot**

Von

Wolfgang Hermann Arno Schmidt, geb. am 27.07.1940, Köhlerwiese 1, 98596 Brotterode-Trusetal - **Antragsteller** -
Verfahrensbevollmächtigte(r): Notarin Gerlinde Andörfer, Salzbrücke 2, 98565 Schmalkalden

wurde das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Brotterode Blatt 169 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 Gemarkung Brotterode Flur 30 Flurstück 15 Gebäude- und Freifläche, Die Köhlerwiese, Größe 321 qm beantragt (§927 BGB).

Im Grundbuch von Brotterode Blatt 169 ist in Abteilung 1 unter lfd. Nr. 1 Christian Gerhard Schmauch, Bukarest als Eigentümer eingetragen.

Die bisherigen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, Rechte spätestens **bis zum 30.11.2015** anzumelden, da sonst ihre Ausschließung erfolgen kann.

Meiningen, den 02.09.2015

Das Amtsgericht**Mitteilungen****Offener Brief zur aktuellen Flüchtlingssituation****Werter Herr Bürgermeister Koch,**

Geschäftsführung und Belegschaft der Automotive Lighting Brotterode GmbH erleben in diesen Tagen mit großer Sorge ein gesellschaftliches Klima, das zunehmend die Menschlichkeit gegenüber Hilfesuchenden vermissen lässt. Mit großem Bedauern haben wir die Nachricht aufgenommen, dass sich der Stadtrat Brotterode-Trusetal gegen die Aufnahme von Zuflucht suchenden Menschen im ehemalige Rathaus Brotterode entschieden hat.

Als weltoffenes und international agierendes Unternehmen, in dem weltweit mehr als 16 000 Beschäftigte mit weit über 30 Nationalitäten in wertschätzender Zusammenarbeit tätig sind, beziehen wir dazu eine klare Position:

Humanitäre Hilfe ist das Gebot der Stunde. Dem dürfen, dem werden wir uns nicht verschließen. Wir haben jetzt die Aufgabe, als Gesellschaft Schutz und humanitäre Unterstützung zu bieten. Wir haben aber gleichzeitig die Chance, uns anderen Menschen und ihren Kulturen zu öffnen und diese Vielfalt als Gewinn zu erleben.

Wir verschließen uns keineswegs der Sorge und konstruktiven Argumenten der Bevölkerung und bedauern, dass politische Entscheidungsträger in Deutschland und Europa nicht früher gezielte Maßnahmen ergriffen haben.

Ohne Wenn und Aber, ohne Bedingungen und mit ehrlichem Herzen wollen wir in diesen Tagen Bereitschaft zeigen, jenen Menschen Hilfe zu geben, die sie im Moment am nötigsten brauchen, und den Ankommenden damit das Gefühl vermitteln, dass sie in Thüringen willkommen sind.

Als Unternehmen, das den Namen Brotterode in der Firmierung führt, fühlen wir uns unserem Standort verpflichtet und sehen uns als größter Industriebetrieb in Südthüringen in einer Vorbildfunktion für die Wirtschaft in unserer Region.

Mit besten Grüßen**Detlev Schopphoff****Geschäftsführer****Torsten Meier****Vorsitzender des Betriebsrates****Dank des Bürgermeisters**

In den vergangenen Wochen wurden zahlreiche erfolgreiche Veranstaltungen ausgerichtet, welche hiermit gewürdigt werden.

06.09.2015 8. Schleppertreffen in Laudenbach mit dem Dorfverein Laudenbach e. V.

- 12.09.2015 6. Trusetaler Pokalschießen am Schießstand „Brüllochsenswiese“ mit dem Trusetaler Schützenverein 98 e.V.
- 13.09.2015 18. Straßenfest vor dem „Haus des Gastes“ in Brotterode mit der Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal
- 18.09. - 20.09.15 Kirmes in Trusetal mit dem Gemischten Chor Trusetal e. V. und der Folkloregruppe Trusetal e. V.
- 26.09.2015 12. Mini Monster Markt mit dem DRK-Ortsverein Brotterode-Trusetal
- 26.09.2015 Oktoberfest der Freiwilligen Feuerwehr Brotterode

An dieser Stelle möchte ich mich, auch im Namen des Stadtrates, bei den Organisatoren und den zahlreichen fleißigen und ehrenamtlichen Helfern, den Vereinen und Sponsoren bedanken, die zum guten Gelingen aller Veranstaltungen beigetragen und somit kulturelle Höhepunkte in unserer Heimatstadt geschaffen haben.

Karl Koch**Bürgermeister****Mitteilung des Landkreis Schmalkalden-Meiningen:****Privatwohnungen und Gastfamilien für Flüchtlinge im Landkreis gesucht**

Während die Zahl der im Landkreis unterzubringenden Flüchtlinge zunehmend steigt, werden die Unterkünfte für deren Unterbringung vielerorts knapp. Daher bittet das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen aktiv um die Mithilfe der Bevölkerung und sucht Familien oder auch Einzelpersonen, die vorübergehend einen oder mehrere Asylbewerber aufnehmen möchten, eine Unterkunft bieten und bei Interesse auch verpflegen können.

„Auch wenn der Landkreis aufgrund der aktuellen Entwicklung wieder Gemeinschaftsunterkünfte einrichtet, reichen die Kapazitäten vermutlich schon kurzfristig nicht mehr aus“, sagt Susanne Reum, Fachbereichsleiterin Sicherheit und Ordnung, angesichts aktueller Prognosen von 185 aufzunehmenden Flüchtlingen pro Monat.

Das Ziel bleibe weiterhin, so viele Menschen wie möglich in Einzelunterkünften unterzubringen. In Anbetracht der angekündigten Flüchtlingszahlen sei dieser Grundsatz leider momentan in weite Ferne gerückt „Mit dem Aufruf möchten wir deshalb dazu ermutigen, Flüchtlinge privat bei aufzunehmen. Alle Vorschläge seien willkommen“, so Reum.

Der Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen im Landratsamt unterstützt Gastfamilien und Eigentümer bei der Unterbringung der Flüchtlinge, begleitet die Asylbewerber zu den Wohnungen und hilft dabei, dass sich die neuen Bewohner gut im jeweiligen Umfeld einleben.

Eine andere Kultur kennenzulernen, Sprachkenntnisse zu vertiefen und vor allem Menschen zu unterstützen, die unsere Hilfe wirklich brauchen, könne darüber hinaus eine interessante Erfahrung sein, berichtet Reum aus ihrer täglichen Arbeit.

Nähere Einzelheiten (u.a. zur Finanzierung) erfragen Interessierte bitte im Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen, Mike Hemmann, Tel. 03693/485 137 oder Frau Reum, Tel. 03693/485 138.

Winterfestmachung der Wasserentnahmestellen auf allen Friedhöfen der Stadt Brotterode-Trusetal**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal möchte Sie darüber informieren, dass in der Woche vom **26.10. - 01.11.2015** die Wasserentnahmestellen auf allen Friedhöfen winterfest gemacht werden müssen.

Somit macht sich eine **Abstellung dieser Entnahmestellen ab Donnerstag, den 29.10.2015** erforderlich.

Wir bitten um Ihre Kenntnis und Beachtung hierfür.

Koch**Bürgermeister**

Schließung der Grünschnittannahme der Stadt Brotterode-Trusetal

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal möchte Sie darüber informieren, dass am **Samstag den 31.10.2015** die Grünschnittannahmestellen in der Laudenbacher Straße in Trusetal und an der ehemaligen Siedlungsmülldeponie in Brotterode nochmals und letztmalig in diesem Jahr für die Einwohner geöffnet sind.

Wir bitten um Ihre Kenntnis und Beachtung hierfür.

**Koch
Bürgermeister**

AUFRUF!

zur Spendenaktion des Volksbundes „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“

Sehr geehrte Bürgerinnen & Bürger der Stadt Brotterode-Trusetal,
anlässlich des **Volkstrauertages** findet auch in diesem Jahr wieder eine Thüringenweite Haus- und Straßensammlung des „**Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.**“ statt. Die **Spendenaktion** in der Zeit vom **26.10.2015 bis 15.11.2015**

statt.
Zusätzlich werden die Soldaten unserer Patenkompanie eine Spendensammlung durchführen. Einwohner der Stadt Brotterode-Trusetal, die Ihren Beitrag dazu leisten möchten, bitten wir, Ihre Geldspenden in der Stadtverwaltung, während der Sprechzeiten am Empfang abzugeben und sich dort in die ausliegenden Sammellisten einzutragen. Auf Wunsch erhalten die Spender eine Spendenquittung (ab 10.00 €)

Der Landesverband Thüringen der „Volksbund Deutschen Kriegsgräberfürsorge e.V.“ sowie die Stadtverwaltung bedanken sich recht herzlich bei allen Einwohnern, die in den vergangenen Jahren die Initiativen zur Kriegsgräbererhaltung und -pflege durch Spenden unterstützt haben.

**Koch
Bürgermeister**

Bereitschaftsdienste

Für kurzfristige Änderungen durch die jeweiligen Apotheken übernimmt die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal keine Gewähr)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallsprechstunde in der Kassenärztlichen Notfalldienstzentrale am Elisabeth-Klinikum Schmalkalden

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 22.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	15.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind unverändert Hilfeersuchen über die **Retungsleitstelle** Schmalkalden-Meinungen **Tel: 03693 / 88 60 00** oder in lebensbedrohlichen Situationen unter **Tel. 112** möglich.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst kann unter der Telefonnummer: 03693 / 88 60 00 erfragt werden.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter der Telefonnummer: 0180 5 90 80 77 erfragt werden.

Bereitschaftsdienst der Apotheken im Oktober 2015

Dienstbeginn ist am angegebenen Tag um 08:00 Uhr und er endet am darauf folgenden Tag um 08:00 Uhr.

02.10.15	Henne	21.10.15	Stadt & Engel
03.10.15	Sternplatz	22.10.15	Burg & Markt
04.10.15	Sternplatz	23.10.15	Arnika
05.10.15	Burg & Markt	24.10.15	Rosen & Glückauf
06.10.15	Arnika	25.10.15	Rosen & Glückauf
07.10.15	Hirsch	26.10.15	Henne
08.10.15	Rosen	27.10.15	Sternplatz
09.10.15	Schloss	28.10.15	Elisabeth
10.10.15	Schloss	29.10.15	Stadt & Engel
11.10.15	Schloss	30.10.15	Burg & Markt
12.10.15	Elisabeth	31.10.15	Hirsch
13.10.15	Stadt & Engel	01.11.15	Hirsch
14.10.15	Burg & Markt	02.11.15	Schloss
15.10.15	Arnika	03.11.15	Henne
16.10.15	Hirsch	04.11.15	Sternplatz
17.10.15	Henne	05.11.15	Elisabeth
18.10.15	Henne	06.11.15	Stadt & Engel
19.10.15	Sternplatz	07.11.15	Arnika
20.10.15	Elisabeth	08.11.15	Arnika

Apothek Am Sternplatz *Tel: 036848 - 2930*
Rudolf-Breitscheid-Str. 11 in 98574 Schmalkalden/OT Wernshausen

Arnika-Apothek *Tel: 03683 - 69590*
Tambacher Str. 44 in 98593 Floh-Seligenthal

Burg-Apothek *Tel: 036847 - 4880*
Bismarckstraße 17 in 98587 Steinbach-Hallenberg

Elisabeth-Apothek *Tel: 03683 - 4676660*
Eichelbach 2 a in 98574 Schmalkalden

Engel-Apothek *Tel: 036848 - 2840*
Petersberger Straße 9 in 98597 Breitung

Glückauf-Apothek *Tel: 036840 - 8910*
Rathausstraße 11 in 98596 Brotterode-Trusetal (Trusetal)

Henneberg-Apothek *Tel: 03683 - 604506*
Renthofstraße 7 in 98574 Schmalkalden

Hirsch-Apothek *Tel: 03683 - 69410*
Neumarkt 9 in 98574 Schmalkalden

Markt-Apothek *Tel: 036840 - 32169*
Johannisstraße 1 in 98596 Brotterode-Trusetal/OT Brotterode

Rosen-Apothek *Tel: 03683 - 62233*
Steingasse 11 in 98574 Schmalkalden

Schloss-Apothek *Tel: 03683 - 62950*
Renthofstraße 29 in 98574 Schmalkalden

Stadt-Apothek *Tel: 036847 - 42294*
Hauptstraße 130 in 98587 Steinbach-Hallenberg

Häusliche Kranken- und Altenpflege

Diakoniestation des Ev. Kirchenkreises Schmalkalden
Pflegebereich Brotterode-Breitungen
Telefon Pflegedienst: 036840 / 32287
Pflegedienstleiterin Schwester Petra Ullrich

Wir gratulieren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister und der Stadtrat gratulieren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute, vor allem aber Gesundheit im neuen Lebensjahr.

Wir gratulieren im Ortsteil Brotterode:

Regina Kaufmann
 Britta Funk
 Regina Elle
 Burkhard Meyer
 Veronika Wolff
 Elke Eberhardt
 Gerhard Lebbadies
 Irmgard Krug
 Alfred Budich
 Norbert Spindler
 Heinz Mühlhausen
 Barbara Fuchs
 Erika Wagner
 Helga Raßbach
 Richard Reichel
 Edith Schulze
 Jutta Kullik
 Heinz Eck
 Heinz Sülz
 Ingrid Storch
 Christa Fuchs
 Rudolf Eck
 Gerda Schnecke
 Manfred Schreiber
 Helmut Werner
 Ursula Hoßfeld
 Helga Breitzkreutz
 Renate Ledermann
 Rolf Gebstedt
 Helga Steinbach
 Dieter Krettek
 Irmgard Horn
 Kurt Kürschner
 Birgit Lachmund
 Waltraud Buchholz
 Henry Marquardt
 Hanna Haaß
 Johanna Wolf
 Rosa Lesser
 Liesa Kaufmann
 Wolfgang Sachs
 Anita Wedel
 Norbert Weislowski
 Gisela Nickel
 Marianne Weislowski
 Irene Lesser
 Dieter Scheidler
 Roland Möller
 Heinz Fuchs
 Ingrid Storch
 Werner Görlach
 Norbert Schröder
 Alwine Tischer
 Alfred Lesser
 Egon Flick
 Karin Hempel
 Gabriele Fuchs
 Richard Neidhardt
 Reinhard Peter
 Adolf Baldauf
 Rosita Uhl
 Wolfgang Losso
 Anneliese Messerschmidt
 Renate Meyer
 Waldemar Ahlschläger
 Brigitte Kamm-Autenrieth
 Marianne Wedel
 Günter Münch

Heinz Wehner
 Otto Fuchs
 Else Kaufmann
 Ursula Engel
 Gerd Schmidt
 Bernd Eberhardt
 Helga Lesser
 Winfried Hoppe

Wir gratulieren in Trusetal einschl. OT Wahles:

Margarete Städtler
 Wolfgang Kaupert
 Elsa Krug
 Sonja Messerschmidt
 Hubert Heller
 Jürgen Brenn
 Norbert Peter
 Herbert Opitz
 Thea Luck
 Hannelore Heßner
 Hedwig Koch
 Rudi Jung
 Manfred Wolf
 Werner Seifert
 Siegfried Reif
 Wilma Krech
 Günther Krug
 Edelgard Wings
 Theodor Eck
 Monika Rein
 Anna Wagner
 Günter Schuster
 Manfred Amling
 Ella Endter
 Herbert Anacker
 Heinz Schwarzer
 Angelika Fuchs
 Frieda Almaschi
 Fritz Förster
 Lydia Wolf
 Emma Rommel
 Marianne Krahnmann
 Rolf Schöbel
 Manja Schneider
 Ilona Klose
 Rosemarie Handke
 Bernd Storch
 Helmut Storch
 Werner Storch
 Erna Jung
 Klaus Messerschmidt
 Gunther Casper
 Anneliese Anacker
 Hilmar Möller
 Manfred Heymel
 Renate Danz
 Marion Schleicher
 Rudi Wolf
 Bernd Kaiser
 Herbert Schlaubitz
 Otto Momberg
 Olga Oetzel
 Edeltraud Vondran
 Waldemar Leyh
 Marga Wilhelm
 Minna Danz
 Rosemarie Fischer
 Marie Härter
 Horst Brenn
 Peter Brenn
 Karl Peter
 Minna Walther
 Hilde Meisel
 Erika Günschmann
 Doris Wald
 Peter Seibt

Gertrud Endter
 Peter Wings
 Dieter Vogel
 Siegfried Rein
 Erhard Reif
 Petra Storch
 Rolf Möller
 Kunigunde Messerschmidt
 Ingeborg Ullrich
 Inge Ullrich
 Horst Schramm
 Helmut Groß
 Theodor Sowada
 Helga Blum
 Marianne Reich
 Egon Möller
 Ursula Luck

Ich danke allen, die in den vergangenen Jahren diese Geschenkaktion mit Sachspenden oder Geldspenden unterstützt haben und bin gespannt auf dieses Jahr.

Flyer und Informationen über diese Geschenkaktion liegen im Rathaus in Trusetal und in der Touristinformation in Trusetal, im Bergwerk Hühn und in Brotterode aus!

Päckchen und Geldspenden können im Rathaus Trusetal oder bei Herrn Pfarrer Oertel in Trusetal, in der Touristinformation in Brotterode oder bei Herrn Pfarrer Adler in Brotterode abgegeben werden.

**Es grüßt Sie herzlich Ihre Frau
 Barbara Krautwald**

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Brotterode

Pfarrer Andreas Adler, Kirchstraße 9
 Fon: 036840 / 32126

Gottesdienste

- Sonntag, 04. Oktober** (Erntedank)
 10.00 Uhr Familiengottesdienst mit Kindergarten-Kindern
- Sonntag, 11. Oktober** (19. So. n. Trinitatis)
 10.00 Uhr Gottesdienst
- Sonntag, 18. Oktober** (20. So. n. Trinitatis)
 10.00 Uhr Gottesdienst
- Sonntag, 25. Oktober** (21. So. n. Trinitatis)
 10.00 Uhr Gottesdienst
- Samstag, 31. Oktober** (Reformationstag)
 10.00 Uhr Gottesdienst zum Reformationsfest
- Sonntag, 08. November** (Drittletzter So. d. Kirchenjahres)
 18.00 Uhr Gottesdienst
- Dienstag, 11. November** (Martinstag)
 17.00 Uhr Familiengottesdienst mit Bläsern und anschließend dem Laternenumzug

Evangelische Kirchengemeinde Trusetal

Pfarrer Heiko Oertel, Trusen, Karl-Marx-Str. 11a,
 Tel.: 036840/81410, heiko.oertel@ekkw.de

Gottesdienste

- Sonntag, 04. Oktober (Erntedankfest)**
 14.00 Uhr Familiengottesdienst in Trusen mit Vorstellung der Vorkonfirmanden (Pfr. Oertel), im Anschluss Gemeinde- und Kindergartenfest in Herges
- Dienstag, 06. Oktober**
 10.30 Uhr Erntedankgottesdienst in der Diakonie-Tagespflege, An der Sporthalle 3 (Pfr. Oertel)
- Sonntag, 11. Oktober (19. Sonntag nach Trinitatis)**
 10.30 Uhr Gottesdienst mit Taufen (Pfr. Oertel)
- Sonntag, 18. Oktober (20. Sonntag nach Trinitatis)**
 10.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. Oertel)
- Sonntag, 25. Oktober (21. Sonntag nach Trinitatis)**
 10.30 Uhr Gottesdienst zum Abschluss der Bibelwoche (Pfr. Adler)
- Samstag, 31. Oktober (Reformationstag)**
 - kein Gottesdienst -
- Sonntag, 01. November (22. Sonntag nach Trinitatis)**
 10.30 Uhr Gottesdienst zum Reformationsfest mit Konfirmanden (Pfr. Oertel)
- Dienstag, 03. November**
 10.30 Uhr Gottesdienst in der Diakonie-Tagespflege, An der Sporthalle 3 (Pfr. Oertel)
- Donnerstag, 05. November**
 10.30 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim „Haus Waldblick“, Erzstr. 1 (Pfr. Oertel)
- Sonntag, 08. November (Drittletzter Sonntag)**
 10.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. Dr. Stahl)

Gemeindeveranstaltungen

Dienstag, 13.10. 14.00 Uhr Andacht Wahles

Senioren

Termine der Seniorengruppen

Seniorengruppen von Frau Krautwald:

Handarbeitsfrauen: 12.10.15 & 26.10.15
 Donnerstags-Senioren: 08.10.15 & 22.10.15 & 05.11.15
 Rentnergruppe Wahles: 27.10.15
 Frauenhilfe: 14.10.15 & 28.10.15
 Andacht im OT Wahles: 13.10.15

Seniorengruppe von Frau Schmidt:

Seniorenachmittag: 15.10.15 & 29.10.15

Senioren Union Thüringen, Ortsverband Trusetal

Seniorenachmittag: 20.10.15

Programm für Oktober 2015 in Brotterode

07.10.: 14:00 - 17:00 Uhr Kaffeenachmittag
 08.10.: 13:00 - 17:00 Uhr Seniorensport & Bingo
 14.10.: 14:00 - 17:00 Uhr Kaffeenachmittag mit Romméspiel
 21.10.: 13:00 - 17:00 Uhr Kaffeenachmittag mit Romméspiel
 22.10.: 13:00 - 17:00 Uhr Seniorensport & Bingo
 28.10.: 14:00 - 17:00 Uhr Kaffeenachmittag mit Romméspiel
 29.10.: 13:00 - 17:00 Uhr Seniorensport & Bingo

Montag's Romméspiel fällt bis auf weiteres aus!

Termine Senioren - Busfahrten

Am **15. Oktober 2015** - Tagesfahrt Hainich (Baumkronenpfad), Bad Langensalza anschließend Möglichkeit zum Werksverkauf Fa. Storck-Süßwaren in Ohrdruf. Fahrpreis 25,00 Euro.

Am **30. Oktober 2015** um 14:00 Uhr Filmenachmittag bei Kaffee und Kuchen im „Hotel Quelle“ Brotterode mit Beiträgen vom Regensburger Weihnachtsmarkt, Busfahrten in den Bayrischen Wald und sonstige. Unkostenbeitrag 5,00 Euro.

Voranmeldung bis 23. Oktober 2015 im „Hotel Quelle“ oder unter Tel: 0151 / 15 01 13 09.

Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brotterode-Trusetal!

Ich möchte auch dieses Jahr wieder aufmerksam machen und ermutigen bei der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ mitzumachen.



Mittwoch, 14.10. - 15.00 Uhr Frauenhilfe (Rathaus)
Mittwoch, 28.10. - 15.00 Uhr Frauenhilfe (Rathaus)

Bibelwoche zum Galaterbrief

Von Montag, den 19.10., bis Donnerstag, den 22.10., findet die diesjährige Bibelwoche statt. Jeden Abend ab **19.30 Uhr** wollen wir im **Gemeinderaum** in der Linsenwiese mit verschiedenen Pfarrern über Abschnitte des Paulusbriefes an die Gemeinden in Galatien (heutige Türkei) ins Gespräch kommen. Genauere Informationen finden Sie aktuell in den Schaukästen.

Kirchlicher Friedhof Trusen

Für den kirchlichen Friedhof in Trusen wird zurzeit eine eigenständige Friedhofsatzung erarbeitet. Sie wird, bis auf die vor Ort notwendigen Abweichungen, in weiten Teilen der kommunalen entsprechen. (siehe ab Seite 2) Auch die Friedhofsgebührenordnung wird identisch sein. Bis zur Veröffentlichung der entsprechenden Beschlüsse findet die vorliegende Gebührenordnung für die kommunalen Friedhöfe auch für den kirchlichen Friedhof in Trusen Anwendung, mit folgender Ergänzung (die nur für Trusen nötig ist):

Die Gebühren für ein Erdrasenreihengrab belaufen sich fortan auf 1.780 € exklusive Platte.

Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Trusen belaufen sich:

- bei Trauerfeier in der Kirche auf 20 €
- bei alleiniger Nutzung der Trauerhalle auf 100 €.

Für den Kirchenvorstand Trusetal

Pfarrer Heiko Oertel

Mittwoch, 21.10.15

Theoretische Ausbildung „Expeditionsmedizin für Laien“

Mit der Sektion Inselberg des Deutschen Alpenvereins e.V. Innere Erkrankungen unterwegs - notfallmäßige Diagnostik und Behandlung

Medikamentöse Ausstattung der Reiseapotheke und deren Anwendung

Referent: Ina Zscharnt

Beginn: 20:00 Uhr Haus des Gastes Brotterode

Freitag, 23.10.15

Preisskat im Berggasthof „Zum Fuchsbau“ am Mommelstein

Beginn: 19:00 Uhr



Samstag, 24.10.15

Stadtmeisterschaften im Skat im Berggasthof „Zum Fuchsbau“ am Mommelstein

Beginn: 14:00 Uhr

Sonntag, 25.10.15

Abschlusswanderung 2015 mit dem Thüringer Waldverein Brotterode

im Raum Brotterode mit Abschluss auf der Reitbahn!

Beginn: 13:00 Uhr Festplatz „Breite Wiese“



Samstag, 31.10.15 - Reformationstag

Beginn: 10:00 Uhr in der evangelischen Kirche Brotterode

Der Dorfverein Laudенbach lädt ein zur 13. Happy Halloween-Party auf dem Dorfplatz in Laudенbach

Am großen Lagerfeuer kann man Stockbrot, Marshmallows und Würstchen grillen. Deftiges vom Rost und dem Wurstkessel.

Beginn: 18:00 Uhr mit dem Fackelumzug an der Buswendeschleife in Laudенbach



Veranstaltungen

Veranstaltungsplan der Stadt Brotterode-Trusetal- Monat Oktober -

Freitag, 02.10.15

„Abwalken“ mit der Grundschule Brotterode

Treffpunkt: 10:00 Uhr im Schulhof der Grundschule



Rumpelkammer im Club-Kino in Trusetal!

Beginn: 19:00 Uhr

Es lädt ein das Rumpelkammer-Trio Jürgen, Erhard und Christian

Preis: 3,00 Euro

Kartenvorverkauf ab 14. September in der Pizzeria im Klubkino

Preisskat im Berggasthof „Zum Fuchsbau“ am Mommelstein in Brotterode

Beginn: 19:00 Uhr

Samstag, 10.10.15 - Sonntag, 11.10.15

Kartoffelfest im Zwergen-Park in Trusetal



Sonntag, 11.10.15

Ganztageswanderung - Fahrt zum Kloster Veßra und Besuch des Museums in der Bertholdsburg mit dem Thüringer Waldverein Brotterode

Beginn: 9:00 Uhr Festplatz „Breite Wiese“

Samstag, 17.10.15

Fackelwanderung mit anschließender Führung durch das Besucherbergwerk „Hühn“

Treffpunkt: 17:30 Uhr am BBW „Hühn“

Fackeln und Lampions können käuflich erworben werden.

Für Speisen und Getränke wird bestens gesorgt.

Wir bitten um Voranmeldung bis **13.10.2015** in der Tourist-Information Tel.: 036840 / 81578 oder per E-Mail: tourismus@brotterode-trusetal.de



Wanderung

Gesundheitswanderung zum Wassertretbecken in Brotterode mit Kneippschen Wasseranwendungen immer samstags

mit Herrn Löser, Vorsitzender Kneippverein Brotterode

Treffpunkt: 10:00 Uhr am „Haus des Gastes“ Brotterode

Wir bitten um Voranmeldung in der Gästeinformation (Tel. 3333)!

Kostenbeitrag 3,00 €, ab 8 Personen

Wanderung entlang des Naturlehrpfades in Brotterode

immer dienstags

mit Herrn Sachs als Begleiter

Treffpunkt: 10:00 Uhr am „Haus des Gastes“ Brotterode

Wir bitten um Voranmeldung in der Gästeinformation (Tel. 3333)!

Kostenbeitrag: 3,00 €



Wanderung zum Großen Inselberg immer donnerstags

mit Herrn Sachs als Begleiter

Treffpunkt: 10:00 Uhr am „Haus des Gastes“ Brotterode

Wir bitten um Voranmeldung in der Gästeinformation (Tel. 3333)!

Kostenbetrag: 3,00 €



Geologische Wanderung mit dem Geopark-Wanderführer Horst Reinert

Bei Interesse bitten wir um vorherige Terminabsprache in der Tourist-Information Trusetal!

Tel.: 036840 81578, Mail: tourismus@brotterode-trusetal.de

Führungen

Schanzenführungen in Brotterode für Jedermann immer mittwochs mit unserem ehemaligen Skispringer Dietmar Aschenbach

Treffpunkt: 10:00 Uhr am „Haus des Gastes“ Brotterode

Erwachsene: 5,00 €, Kinder: 3,00 €



Besucherbergwerk „Hühn“ in Trusetal täglich Führungen:

10:00 Uhr, 11:15 Uhr, 12:30 Uhr, 13:45 Uhr, 15:00 Uhr und 16:15 Uhr

Sonderführungen auf Voranmeldung unter: Tel.: 036840 81578 oder Mail: tourismus@brotterode-trusetal.de

Besichtigung der Heimatstube in Brotterode immer samstags mit Herrn Müller

Treffpunkt: 10:00 Uhr am alten Häuschen in der Teichstraße
Voranmeldung über die Gästeinformation Brotterode Tel.: 3333!

**Ausstellungen:**

Große Zwergen Sonderausstellung vom 01.10.- 31.10.15
im Zwergen-Park in Trusetal

Sport:

Tischtennis für unsere Gäste mit dem TTV 04 Trusetal / Brotterode immer donnerstags von 18:30 - 19:00 Uhr Kinder / 19:00 - 21:30 Uhr Erwachsene in der Sporthalle „Breite Wiese“ Brotterode (Bitte Kelle mitbringen!)

**Weiterhin empfehlen wir Ihnen:**

- * einen Besuch des „Haus des Gastes“ und der Stadtbibliothek
 - * unsere Dia-Ton-Show „Naturpark Thüringer Wald“ im „Haus des Gastes“
 - * einen Besuch im „Inselbergbad“ Brotterode mit großer Saunalandschaft
 - * die Kegelbahn im Hotel „Zur guten Quelle“
 - * einen Besuch der Ausstellung des WSV im Turm der Inselbergschanze zur Geschichte des Skisprungs
- Öffnungszeiten:**
Dienstag: ab 15.00 Uhr, Freitag: ab 10.00 Uhr
Um Voranmeldung in der Gästeinformation (036840/3333) wird gebeten!!

In der Gästeinformation erhalten Sie weitere ausführliche Informationen für Ihren Aufenthalt in Brotterode-Trusetal (Ausflugstipps, verschiedene Souvenirs, Veranstaltungspläne der Nachbarorte, Fahrplanauskünfte, Kinoprogramme und vieles andere).

Die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal wünscht allen Gästen einen angenehmen Aufenthalt in unserer Stadt!
Änderungen vorbehalten!

Vorschau Monat November**Samstag 28.11.15**

„Anwintern“ in der Gaststätte „Dreiherrnstein“

Beginn: 14:00 Uhr

Um Voranmeldung unter Telefon 036840/31011 wird gebeten!!

Vereine und Verbände

Schiedsstelle Brotterode-Trusetal

- Bund Deutscher Schiedsmänner und -frauen e.V. -

zuständig für die Stadt Brotterode-Trusetal

Vorsitzender:

Herr

Thomas Herrmann

Breitunger Weg 31

98596 Brotterode-Trusetal

Tel: 036840 / 80204

E-Mail: herrmann-trusetal@t-online.de

Stellvertreterin:

Frau

Rita Bachmann-Haß

Feldweg 15

98596 Brotterode-Trusetal

Tel: 036840 / 80373

**Stadtteilwehr Brotterode**

Aktuelle Schulungs- und Veranstaltungstermine der Stadtteilwehr Brotterode sind auf www.feuerwehr-brotterode.de zu finden.

Stadtteilwehr Trusetal

Aktuelle Schulungs- und Veranstaltungstermine der Stadtteilwehr Trusetal sind auf www.feuerwehr-trusetal.de in der Rubrik „Aktuelles“ unter „aktuelle Termine“ zu finden.

Musikverein Brotterode 1863 e. V.

Proben: jeden Donnerstag ab 20:00 Uhr

Ort: altes Rathaus Brotterode - Sitzungszimmer

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte, oder besuchen uns bei den Proben.

Vorsitzender

Karsten Fuchs

Telefon: 036840-30384

Web: www.musikverein-brotterode.de

eMail: info@musikverein-brotterode.de

**Angliederungsjagdgenossenschaft Brotterode****Einladung zur Mitgliederversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft Brotterode**

Die nächste Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Brotterode findet am

Donnerstag, dem 22.10.2015 um 18.00 Uhr

im Hotel Berggarten, Inselbergstr. 59 in Brotterode statt.

Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Der Einlaß für die Mitglieder der **Angliederungsjagdgenossenschaft** erfolgt ab 17.30 Uhr.

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten, da am Einlaß die Prüfung der Teilnahmeberechtigung und die Flächenermittlung erfolgen.

Mitglieder der Angliederungsjagdgenossenschaft sind Eigentümer von Grundflächen, die außerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirkes Brotterode liegen (z.B. Wiesenflächen im Bereich „Rote Pfütze“, „Alttal“, „Einsiedel“, „In den Äpfeln“ usw.).

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstandes über die Tätigkeit im Jagdpachtjahr 2014
4. Diskussion zum Bericht des Jagdvorstandes
5. Bericht des Kassenwartes und Feststellung des Reinertrages für 2014
6. Bericht der Kassenprüfer zum Geschäftsjahr 2014
7. Beschluß zur Feststellung und Verwendung des Reinertrages für 2014 und Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdpachtjahr 2014

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Uwe Raßbach

Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Brotterode**Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Brotterode**

Die nächste Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Brotterode findet am

Donnerstag, dem 22.10.2015 um 19.00 Uhr

im Hotel Berggarten, Inselbergstr. 59 in Brotterode statt.

Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Der Einlaß für die Mitglieder der **Jagdgenossenschaft** erfolgt ab 18.30 Uhr.

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten, da am Einlaß die Prüfung der Teilnahmeberechtigung und die Flächenermittlung erfolgen

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstandes über die Tätigkeit im Jagdpachtjahr 2014
4. Diskussion zum Bericht des Jagdvorstandes
5. Bericht des Kassenwartes und Feststellung des Reinertrages für 2014
6. Bericht der Kassenprüfer zum Geschäftsjahr 2014
7. Beschluss zur Feststellung und Verwendung des Reinertrages für 2014 und Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdpachtjahr 2014
8. Informationen

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Wolfgang Kiel
Jagdvorsteher

**Jagdgenossenschaft Trusetal
 der Gemarkungen Auwallenburg,
 Herges-Vogtei, Trusen und Wahles**

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Trusetal der Gemarkungen Auwallenburg, Herges-Vogtei, Trusen und Wahles findet am

**Donnerstag, dem 22.10.2015 um 19.00 Uhr
 im Bürgersaal des Rathauses Trusetal**

statt.

Einlass ist bereits ab 18.00 Uhr. Um pünktliches Erscheinen wird gebeten, da am Einlass die Prüfung der Teilnahmeberechtigung und die Flächenermittlung erfolgen werden.

Eingeladen sind alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemeinschaftsjagdbezirke Auwallenburg, Herges-Vogtei, Trusen und Wahles.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bekanntgabe des Kassenberichtes
4. Beschlüsse
 - 4.1. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages
 - 4.2. Verwendung von verfügbaren Mitteln
 - 4.3. Diskussion zu den Anmeldungen von Jagdpächtern und der Verlängerung der Jagdpacht über das Jahr 2016 hinaus und ggf. Beschluss zur Vergabe der Jagdpacht.
5. Anfragen und Mitteilungen

Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (hier: Teilnahme an der Sitzung und Stimmberechtigung der Jagdgenossen) sollten die anwesenden und vertretenden Jagdgenossen vor dem Einlass zur Vollversammlung der Jagdgenossen grundsätzlich aktuelle Grundbuchauszüge vorlegen.

Anstelle dessen wird auch die Eintragung als Eigentümer im elektronischen Jagdkataster der Jagdgenossenschaft als Voraussetzung zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte anerkannt. Bei Erbgemeinschaften ist zusätzlich der Eigentumsanteil durch Erbschein zu belegen.

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse

1. durch seinen Ehegatten,
2. durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie,
3. durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder
4. durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für den Vollmachtgeber ist ebenso der Eigentumsnachweis zu erbringen (Grundbuchauszug, Eintragung ins Jagdkataster, Erbschein). Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Karl Koch
Jagdvorsteher

Wintersportverein Trusetal e. V.

Trusetaler Biathleten trumpften auf

Beim Heim-Wettkampf auf ihrer Sportanlage im Grumbach zeigten sich die Trusetaler Nachwuchsbiathleten von ihrer besten Seite und errangen insgesamt 14 Podestplätze, davon 5 x Platz 1, 8 x Platz 2 und 1 x Platz 3.

Der Wettkampftag begann mit dem RWS-Schießen (20 Schuss Ringserie), dem anschließenden Rollerlauf (Verfolgung) der AK 11 - 15, dem Rollerlauf der AK 10 über 2 km und dem Viba-Cup im Crosslauf der AK 5 - 9. Diesen Wettkampfmaraathon bewältigten die Trusetaler Kampfrichter und Helfer mit Bravour und erhielten viel Lob vom Landestrainer Hartmut Gollhardt und den verantwortlichen Trainern der Vereine. Am Start waren 135 Athleten aus 8 Vereinen.

In der AK 11 legten Helena Petter und Yannik Scharfenberg mit einem sehr guten Ergebnis beim Schießen die Grundlage für den Sieg im Verfolgungswettkampf. Hier belegte Nele Raßbach mit ausgeglichenen Leistungen noch Platz 2. Ebenfalls zweite Plätze gab es für Paula Große (S 12), Adrian Schneider (S 13) und Saskia Scharfenberg (S 15).

Mit tollen 177 Ringen (10 liegend/10 stehend) gewann Saskia die 1. Qualifikation des RWS-Cup Thüringen und durfte sich damit schon für den Deutschen Schülercup am letzten Septemberwochenende in Schönwald qualifiziert haben.

Beim Viba-Cup der AK 5 - 9 im Crosslauf gab es zwei Siege durch Jarmo Krahmann (S 5) und Carlotta Nöbler (S 7). Zweite Plätze erkämpften Leon Ehemann, Emma Wagner (beide S 7), Niclas König (S 8) und Connor Münch (S 9). Dritte wurde bei den 9-jährigen Mädchen Melinda Zeiß.

Die Siegerehrung der AK 5 - 10 fand nach dem Wettkampf auf der Sportanlage statt und wurde vom Bürgermeister Karl Koch und dem Landestrainer Biathlon vorgenommen. Die erfolgreichsten Sportler erhielten Medaillen und Urkunden sowie ein kleines Präsent.

ERGEBNISSE

RWS-Cup Thüringen (20 Schuss Ringserie)

<u>S 12/13 m</u>			
7. Adrian Schneider	WSV Trusetal		171 Ringe
<u>S 12/13 w</u>			
9. Paula Große	WSV Trusetal		172 Ringe
<u>S 14/15 m</u>			
12. Cornelius Nöbler	WSV Trusetal		151 Ringe
18. Patrick Köhler	WSV Trusetal		129 Ringe

Rollerlauf - Verfolgung

<u>S 11 m - 3 km</u>			
1. Yannik Scharfenberg	WSV Trusetal		10:26 min.
<u>S 11 w - 3 km</u>			
1. Helena Petter	WSV Trusetal		9:28 min.
2. Nele Raßbach	WSV Trusetal		11:07 min.
4. Lina-Marie Lesser	WSV Trusetal		12:04 min.
<u>S 12 w - 4 km</u>			
2. Paula Große	WSV Trusetal		13:34 min.
<u>S 13 m - 4 km</u>			
2. Adrian Schneider	WSV Trusetal		11:45 min.
<u>S 14 m - 6 km</u>			
5. Cornelius Nöbler	WSV Trusetal		18:31 min.
6. Patrick Köhler	WSV Trusetal		18:50 min.
<u>S 15 w - 6 km</u>			
2. Saskia Scharfenberg	WSV Trusetal		16:32 min.

Viba-Cup

<u>S 10 w - Rollerlauf 2 km</u>			
5. Casandra Rommel	WSV Trusetal		9:03 min.

Crosslauf

<u>S 5 m - 0,5 km</u>			
1. Jarmo Krahmann	WSV Trusetal		1:18 min.
<u>S 7 m - 1 km</u>			
2. Leon Ehemann	WSV Trusetal		5:35 min.
<u>S 7 w - 1 km</u>			
1. Carlotta Nöbler	WSV Trusetal		5:25 min.
2. Emma Wagner	WSV Trusetal		5:59 min.
4. Leni Storch	WSV Trusetal		7:13 min.
<u>S 8 m - 1 km</u>			

2. Niclas König	WSV Trusetal	5:05 min.
7. Richard Ramonat	WSV Trusetal	5:40 min.
9. Lars Rommel	WSV Trusetal	5:46 min.
10. Florian Hollaschke	WSV Trusetal	7:32 min.
<u>S 8 w - 1 km</u>		
4. Emma Reum	WSV Trusetal	6:01 min.
6. Jasmin Wolf	WSV Trusetal	6:24 min.
<u>S 9 m - 1 km</u>		
2. Connor Münch	WSV Trusetal	4:24 min.
4. Mikko Krahmahn	WSV Trusetal	4:48 min.
5. Malte Hofmann	WSV Trusetal	4:55 min.
<u>S 9 w - 1 km</u>		
3. Melinda ZeiB	WSV Trusetal	5:33 min.
H. Reum		

30.11. - 04.12.2015 Berufsorientierung Klassen 8 a/b:
2.Orientierungsbaustein Berufsstart 3.0

Änderungen/ Ergänzungen vorbehalten!!!
24.09.2015
gez. Jutta Brenn
Schulleiterin

Schülersprecher 2015/ 16

Nach dem Ausscheiden des Schülersprechers vom vergangenen Schuljahr rücken die weiteren Mitglieder der Schülervvertretung auf. Neuer Schülersprecher ist somit Leonard ZeiB (Kl. 10), 1. Stellvertreterin Nina Gloe (9a) und durch Losentscheid 2. Stellvertreter Tobias Seiffert (7b).

4 Trusetaler fahren zum Schülercup

Beim zweiten Qualifikationswettkampf zum RWS-Schülercup am 12.09.2015 in Scheibe-Alsbach konnten sich 4 Sportler vom WSV Trusetal die Fahrkarte zum Deutschen Schülercup (S 13 - 15) am letzten September-Wochenende in Schönwald /Schwarzwald erkämpfen.

Allen voran gewann Saskia Scharfenberg (AK 15) den Schießwettbewerb 20 Schuss Ringserie mit hervorragenden 172 Ringen.

Beim anschließenden Massenstart - Crosslauf (unter Staffelfbedingungen mit 3 Nachladern) erreichte sie Platz 2. Adrian Schneider (AK 13) sicherte sich mit Platz 3 im Crosswettkampf und einem soliden Schießergebnis von 160 Ringen ebenfalls einen Platz in der Thüringenauswahl.

Weitere Trusetaler Starter beim DSC sind Patrick Köhler und Cornelius Nöbler in der AK 14.

Aber auch die jüngeren Sportler aus der Reum-Truppe konnten mit sehr guten Ergebnissen in Scheibe-Alsbach aufwarten.

So verteidigte Helena Petter mit einem souveränen Start-Ziel-Sieg über 3 km das gelbe Trikot der Führenden in der AK 11.

Paula Große errang bei den 12-jährigen Mädchen einen sehr guten zweiten Platz.

Yannik Scharfenberg vergab einen möglichen Sieg beim letzten Schießen, wo er 3 Nachlader benötigte und so auf Platz 3 einkam.

Ebenfalls Platz 3 erkämpfte Melina Hänsel (S 10) beim Crosslauf über 1,5 km.

H. Reum



v. l.: Schülersprecher Leonard ZeiB (Kl. 10), Tobias Seiffert (Kl. 7b), Nina Gloe (Kl. 9a)
Foto: TGS

Kirmes in der Manege

Es ist inzwischen zu einer Tradition der TGS Trusetal geworden, den Kindern der neuen fünften Klassen zu Beginn des Schuljahres eine ganz andere Umgebung zum Lernen zu bieten. Eine Woche lang konnten sie auch in diesem Jahr sich selber und ihre besonderen Fähigkeiten, aber auch die Mitschüler der ganzen Klassenstufe von einer neuen Seite kennenlernen. Zusammen mit zwei Artisten des Erlebniswerk e.V. aus Saalfeld, Marika Rölig und Felix Niedner, konnten sie sich in den Bereichen Akrobatik und Jonglage ausprobieren. Nachdem sich die Kinder am Montag an Laufball, Pyramidenbau, Balljonglage, Diabolo, Drehteller und Pois ausprobiert hatten, wurden Dienstagmorgen fleißig Ideen gesammelt. Nachdem über Themen wie Olympische Spiele, Herbst oder Weltmeisterschaft diskutiert wurde, gab dann doch ein aktueller Anlass den Ausschlag: die Kirmes. Von diesem Zeitpunkt an fanden die Kinder selber Ideen für den Einbau ihrer Nummern in das Kirmesthema und übten fleißig weiter für ihren großen Auftritt am Freitag. Anders als in den Vorjahren waren nicht die Schüler der höheren Klassen als Zuschauer anwesend. Es wurden erstmals alle Eltern zu einer Vorstellung am Nachmittag eingeladen, um die neu erlernten Kunststücke ihrer Kleinen zu bewundern. In der schon für die Kirmes hergerichteten Sporthalle durfte die Vorführung trotz Aufbauarbeiten stattfinden. Zu lustiger Musik führte ein genervter, aufgeregter „Erster Vorsitzender des Kirmesvereins“ (Jannik Lunkeit) lustig und gekonnt durch das bunte Programm: Es wurden Getränke serviert, die nicht schmeckten (Diabolo). Bierzeltgarnituren wurden aufgebaut, mit Tischdecken bedeckt und fielen sofort wieder in sich zusammen (Akrobatik und Tuchjonglage), ein Kirmeszelt wurde aufgebaut, aber am Ende stand nur noch das Gerüst (Pyramidenbau). Und zu guter Letzt brachten 200 Jahre alte KirmesklöÙe einen Gast ins Krankenhaus (Balljonglage und Drehteller). Danach konnten zum Glück Bodenakrobaten, Ringjongleure und „Die zehn Kugelinis“ (Laufkugel) den aufgebrauchten Vorsitzenden besänftigen und so den Platzmeister (David Hoffmann) vor dessen Zorn bewahren. Den krönenden Abschluss bildete eine Pyramide aus allen Schülern der Klasse 5. Mit gebührendem Applaus belohnt, konnten die Schüler nun direkt in das „echte“ Kirmeswochenende starten. Ermöglicht wurde dieses Projekt durch

Schulnachrichten

Staatliche Gemeinschaftsschule Trusetal

Termine im Oktober 2015

28.09. - 02.10.2015	Klassen 9: Projektwoche „Entdecken. Forschen. Mitgestalten“
01.10.2015	Berufsorientierung Klassen 9: Besuch des BIZ (Berufsinformationszentrum) in Suhl
02.10.2015 N.N.	„It's time for us“
03.10. - 18.10.2015	<i>Herbstferien</i>
20.10.2015	Berufsorientierung Klassen 8a/b (je 1 Std.): Vorbereitung des 2. Orientierungsbausteins Berufsstart 3.0
22.10.2015	8:00 - 10:00 Berufsorientierung: Schülersprechstunde beim Berufsberater

Vorinformation November 2015

6./ 7.11.2015	Berufsorientierung: Berufsmesse in Schmalkalden
16. -20.11.2015	Berufsorientierung Klassen 9: Betriebspraktikum
23.11.2015	18.00 - 20.00 Uhr Elternsprechtag
24.11.2015	8:00 - 10:00 Berufsorientierung: Schülersprechstunde beim Berufsberater
27.11.2015	UNTERRICHTSFREI
30.11.2015	Elternsprechersitzung

das Lerndorf Trusetal e.V. unter der Leitung von Anita Schöndube, die das Projekt in der gesamten Woche begleitete.
(A. Kirchner)



Fotos: TGS

Bibliothek

Gisa Pauly: „Sonnendeck“

Mamma Carlotta ist überglücklich, als sie einige Tage an Bord eines Kreuzfahrtschiffs gewinnt. Ihr Schwiegersohn, der Sylter Kriminalhauptkommissar Erik Wolf, kann ihre Freude jedoch nur bedingt teilen, denn seit einiger Zeit vermutet er einen Dieb an Bord der „Arabella“. Als sie das letzte Mal vor Anker lag, wurde gar der Besitzer eines Wenningstedter Restaurants ermordet. Wird Mamma Carlotta dem Täter an Bord näher kommen, als ihnen allen lieb ist?

Laura Walden: „Die Maori-Prinzessin“

Napier, 1930. Mutterseelenallein kommt die junge Deutsche Eva Schindler bei ihren Verwandten in Neuseeland an. Doch die Stimmung im Haus der Familie Thomas ist kühl, und insbesondere ihre Großcousine Berenice begegnet Eva feindselig. Lucie, die geheimnisvolle dunkelhäutige Großmutter von Berenice, bittet Eva, ihre Lebensgeschichte niederzuschreiben, denn sie wurde einst als Maori-Prinzessin geboren...

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Trusetal

Dienstag 14:30 Uhr - 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Brotroderode

Donnerstag 14:30 Uhr - 17:30 Uhr

Sonstiges

Ihre Energieexperten. Bei Ihnen. Vor Ort.

Kommen Sie in unser Beratungsmobil und stellen Sie Ihre Fragen rund um Energieversorgung und Energiesparen. Unsere Servicemitarbeiter beraten Sie gern!

- Beratung zu Strom- und Erdgasprodukten
- Hilfe bei Fragen zur Energieabrechnung
- Änderung von persönlichen Daten (Umzug, Kontoverbindung, etc.)
- Tipps zum Energiesparen
- Beantwortung weiterer Fragen zu Leistungen rund um das Thema Energie

Wo? Rathaus
Rathausstraße 7
98596 Brotroderode-Trusetal,

Wann? Dienstag, den 20.10.2015
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Impressum

Amtsblatt Stadt Brotroderode-Trusetal

Herausgeber: Stadt Brotroderode-Trusetal, Rathausstraße 7, 98596 Brotroderode-Trusetal, Tel. 036840/40190, Fax 401929, E-Mail info@brotroderode-trusetal.de, Internet www.brotroderode-trusetal.de

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Brotroderode-Trusetal

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung..

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos, an alle Haushalte im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brotroderode-Trusetal: Im Bedarfsfall sind Einzel Exemplare am Empfangstresen des Rathauses erhältlich. Desweiteren können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 26.10.2015

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 06.11.2015